

# Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Plenum)

<b>Vorlagentyp:</b>	Drucksache Land	<b>Verweis:</b>	(zu Drs. 20/795)
<b>Dokumententyp:</b>	Antwort	<b>Urheber:</b>	des Senats
<b>Parlament:</b>	Bremische Bürgerschaft (Landtag) - 20. WP	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 1:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 2:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 3:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 4:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 5:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Titel:**

**Beförderungs- und Einstellungspraxis im Land Bremen**

**Sachverhalt/Frage/Aktuelle Stunde:**

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU  
vom 26. Januar 2021**

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Innerhalb der Verwaltung kommt Beförderungsstellen eine wichtige Bedeutung zu, um den leistungsorientierten Bediensteten im öffentlichen Dienst regelmäßig eine Aufstiegsperspektive zu bieten. Das Personal soll dadurch an die Dienststelle gebunden werden, die Betroffenen sollen motiviert bleiben und es soll ihnen auch eine positive Entwicklung bei ihren eigenen Bezügen ermöglicht werden. Daher ist es sehr wünschenswert, dass die Beförderungsstellen in den Ressortbereichen so bemessen sind und planungssicher bereitgestellt werden, dass sie den leistungsbereiten Bediensteten kontinuierlich neue Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Beförderungen sollten grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip erfolgen, das bedeutet die Stellen im Hinblick auf Eignung, Leistung und Befähigung zu besetzen. Einem Bediensteten wird eine neue berufliche Funktion dann zugetraut, wenn er sich auf seiner bisherigen Position bewährt hat. Der sogenannte Bewährungsaufstieg ist im Öffentlichen Dienst die Bezeichnung für die Einreihung in eine höhere Laufbahngruppe. Jegliche Beförderung ist jedoch stets abhängig von einer freien und besetzbaren avisierten Planstelle. Zudem unterliegen Beförderungen in der Regel der Mitbestimmung des Personalrates.

In Rheinland-Pfalz kam es jüngst zu Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Beförderungsverfahren im Umweltministerium. Daraufhin haben sich die Umweltministerin sowie ihr Staatssekretär dazu entschlossen zum Ende des Jahres 2020 von ihren Ämtern zurückzutreten. Um in Bremen mehr Transparenz zu schaffen und für eine

aussagekräftige Datenlage in diesem Bereich zu sorgen, hält die CDU-Bürgerschaftsfraktion eine parlamentarische Anfrage für geboten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Es wird gebeten, die Fragen für die Senatskanzlei und jedes Senatsressort separat zu beantworten:

## **I. Grundsätzliches**

1. Wie läuft ein Bewerbungsverfahren grundsätzlich ab im
  - a) Einstellungsamt?
  - b) Beförderungsamt?
2. Gibt es von den unter Frage 1 genannten Grundsätzen Ausnahmen? Wenn ja, welche?
3. Sofern Frage 2 bejaht wurde: Wie häufig kam es in der laufenden und in der letzten Legislaturperiode zu solchen Ausnahmen?
4. Wer ist in der Senatskanzlei und in den Senatsressorts abschließend für Beförderungsentscheidungen zuständig?
5. Welche Gremien, Amts- und Funktionsträger sind bei Beförderungsentscheidungen eingebunden?
6. Wie ist die genaue „Zustimmungs-Hierarchie“ bei Einstellungs- und bei Beförderungsentscheidungen?
7. Wird die Besetzung von Beförderungsstellen in Senatssitzungen besprochen?
8. Ab welcher Besoldungsgruppe bekommt der Bürgermeister Kenntnis von Beförderungen in den Ressorts und in der Senatskanzlei?
9. Sofern die Senatorinnen und Senatoren den Bürgermeister über Beförderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren: Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine solche Information?
10. Bekommen die Staatsrätinnen/Staatsräte und/oder die Senatorin/der Senator von allen Einstellungen und Beförderungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich Kenntnis?
11. Sofern Frage 10 verneint wird:
  - a) Ab welchem Beförderungsamt erhält die Hausspitze zu welchem Zeitpunkt Kenntnis?
  - b) Wer hat die Letztentscheidungskompetenz bei Einstellungen und den anderen Beförderungen? Hat diese Person eine juristische Expertise?

## **II. Beförderungspraxis in dem Büro des Bürgermeisters**

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in dem Büro des Bürgermeisters aktuell beschäftigt?
2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verbeamtet (ggf. beurlaubt, abgeordnet) und wie viele werden (außer-) tariflich beschäftigt?
3. Wie werden die unter Frage 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergütet? Welche Zulagen werden gewährt?
4. Wie lange sind die unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits in dem Büro des Bürgermeisters tätig?

5. Welche ehemaligen und aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden wann und auf welche Besoldungsgruppe in der letzten und der laufenden Legislaturperiode befördert?
6. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Bürgermeisters wurden in der letzten und der laufenden Legislaturperiode in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen?
7. Welche berufliche Qualifikation hatten bzw. haben die unter Fragen 1 und 6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

### **III. Beförderungspraxis in den Büros der Senatorinnen und Senatoren**

Es wird gebeten, die Fragen für jedes Senatsressort separat zu beantworten.

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Büros der Senatorinnen und Senatoren aktuell beschäftigt?
2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verbeamtet (ggf. beurlaubt, abgeordnet) und wie viele werden (außer-) tariflich beschäftigt?
3. Wie werden die unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergütet? Welche Zulagen werden gewährt?
4. Wie lange sind die unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits in den Büros der Senatorinnen und Senatoren tätig?
5. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in der letzten und der laufenden Legislaturperiode im Büro der Senatorinnen und Senatoren gearbeitet (exkl. der unter Frage 1 genannten)?
6. Welche ehemaligen und aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden wann und auf welche Gehaltsgruppe in der laufenden und vorherigen Legislaturperiode befördert?
7. In welcher Besoldungsgruppe sind die unter den Fragen 5/6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr eingruppiert?
8. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Büros der Senatorinnen und Senatoren wurden in der laufenden Legislaturperiode in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen?
9. Welche berufliche Qualifikation hatten bzw. haben die unter Frage 1, 5 und 8 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

### **IV. Beförderungspraxis in der Senatskanzlei und in den Senatsressorts auf Fachebene**

1. Wie viele und welche Stellen wurden aus welchen Gründen seit Beginn der laufenden Legislaturperiode neu besetzt? Welche Besoldungsgruppe haben die jeweiligen Stellen?
2. Wie viele und welche Planstellen sind derzeit in der Senatskanzlei und in welchem Ressort aus welchen Gründen nicht besetzt? Welche Besoldungsgruppe haben die jeweiligen Stellen (Es wird gebeten, die Angaben für das Einstiegsamt und die Beförderungsämtner separat aufzulisten)?
3. Wie viele und welche Planstellen wurden in der letzten Legislaturperiode in der Senatskanzlei und in den Senatsressorts aus welchen Gründen nicht besetzt? Welche Besoldungsgruppe haben die jeweiligen Stellen (Es wird gebeten, die Angaben für das Einstiegsamt und die Beförderungsämtner separat aufzulisten)?
4. Seit wann besteht die jeweilige Vakanz?

5. Wann erfolgten die Ausschreibungen der unter Frage 1 und 2 genannten Stellen?
6. Welche der unter Frage 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen erfolgte intern und welche extern?
7. Wie viele interne und externe Bewerberinnen und Bewerber gab es für die Frage 1 und 2 genannten Stellen? Bitte aufteilen nach Einstiegsamt und Beförderungsstellen.
8. Wie viele Bewerbungen von Tarifbeschäftigten gab es jeweils für die unter Frage 1 und 2 genannten Stellen? Bitte aufteilen nach Einstiegsamt und Beförderungsstellen.
9. Wie viele und welche der unter Frage 1 und 2 genannten Stellen wurden mit externen Bewerbern besetzt?
10. Wie viele Beamtinnen und Beamten sind seit Beginn der Legislaturperiode mehrfach befördert worden (Bitte die jeweilige Besoldungsgruppe mitteilen)?
11. Wie viele Beamtinnen und Beamten sind in der letzten Legislaturperiode mehrfach befördert worden (Bitte die jeweilige Besoldungsgruppe mitteilen)?
12. Wie lange war die Zeitspanne („Wartezeit“) bei den unter Frage 10 und 11 genannten Mehrfachbeförderten zwischen den jeweiligen Beförderungen?
13. Welche Stellen hatten die unter Frage 10 und 11 genannten jeweils inne und in welcher Besoldungsgruppe waren die jeweiligen Stellen eingruppiert?
14. Wie viele Bewerbungen gab es jeweils für die Beförderungsstellen?
15. Welche berufliche Qualifikation hatten die unter Frage 10 und 11 genannten Personen?
16. Wie viele „Sprungbeförderungen“ gab es in der letzten und der laufenden Legislaturperiode?
17. Von welcher Besoldungsgruppe in welche Besoldungsgruppe sind die unter Frage 16 genannten Beamtinnen und Beamten „gesprungen“?
18. Aus welchen Gründen erfolgten die unter Frage 16 genannte „Sprungbeförderungen“ jeweils?
19. Welche berufliche Qualifikation hatten die unter Frage 16 genannten Beamtinnen und Beamten und wie lange hatten sie ihr ursprüngliches Statusamt inne, bevor sie „sprungbefördert“ wurden?
20. Wie viele Beförderungen wurden im Geschäftsbereich des jeweiligen Senatsressorts in der laufenden und der letzten Legislaturperiode vorgenommen?
21. In welche Besoldungsgruppen sind die Beförderungsstellen eingruppiert?
22. Welche Funktion hatten die ausgewählten Beförderungsbewerberinnen und -bewerber zunächst inne und in welcher Besoldungsgruppe waren die ausgewählten Beförderungsbewerberinnen und -bewerber zunächst eingruppiert?
23. Wie viele Konkurrentenstreitverfahren wegen Beförderungsstellenbesetzungen gab es in der laufenden und letzten Legislaturperiode im jeweiligen Geschäftsbereich (Es wird gebeten, die Angaben für jedes Jahr separat aufzulisten)?
24. Wie viele und welche der unter Frage 23 genannten Konkurrentenstreitverfahren waren erfolgreich?
25. Weshalb waren die unter Frage 23 genannten Konkurrentenstreitverfahren jeweils erfolgreich?
26. Wie viele Stellenausschreibungen mussten aus welchen Gründen wiederholt werden?
27. Welche Beförderungsstellen wurden mit den zunächst ausgewählten Beförderungsbewerberinnen und -bewerbern erneut und abschließend besetzt?

28. Welche beruflichen Qualifikationen hatten die unterlegenen Beförderungsbewerberinnen und -bewerber?

29. Welche beruflichen Qualifikationen haben die später ausgewählten Beförderungsbewerberinnen und -bewerber?

30. Wie viele und welche Stellen sind derzeit aufgrund von Konkurrentenklagen seit wann nicht besetzt?

31. Welche internen Vereinbarungen, Richtlinien etc. gibt es in dem jeweiligen Senatsressort bzgl. der Beförderungen?

## **V. Sonstiges**

1. Welche Beförderungsstellen werden in der laufenden Legislaturperiode noch planmäßig frei (Es wird gebeten, die Besoldungsgruppe anzugeben)?

2. Welche Beförderungsstellen werden in der kommenden Legislaturperiode wann planmäßig frei (Es wird gebeten, die Besoldungsgruppe anzugeben)?

3. Welche Besoldungsstellen wurden ein Jahr vor Ende der letzten Legislaturperiode frei und vor Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode wieder neu besetzt?

4. Wurden die unter Frage 3 genannten Stellen intern und/oder extern ausgeschrieben?

5. Wie viele Bewerbungen gab es für die unter Frage 3 genannten Stellenausschreibungen (Es wird gebeten, die Angaben nach internen und externen Bewerbern aufzuschlüsseln)?

6. Wie häufig wurde in der laufenden Legislaturperiode die reguläre Probezeit von Beamtinnen und Beamten von drei Jahren verkürzt?

7. Welche Stellen waren von der Probezeitverkürzung in der Senatskanzlei und den jeweiligen Ressorts „betroffen“?

8. Weshalb erfolgte die unter Frage 6 genannte Probezeitverkürzung jeweils und auf wie viele Monate wurde sie jeweils reduziert?

9. Welche Gremien/Funktions- und Amtsträger werden bei der Entscheidung einer

10. Wer hat die Letztentscheidungskompetenz bei der Entscheidung einer Probezeitverkürzung?

11. Wurde der Personalrat bei allen Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen (auch bei tariflich- und außertariflich Beschäftigten) in der Senatskanzlei und den jeweiligen Ressorts eingebunden? Wenn nein: Bei welchen konkreten Fällen weshalb nicht?

12. In welchen Fällen einer positiven Beförderungsentscheidung lag der Entscheidung keine aktuelle dienstliche Beurteilung zugrunde?

13. Bei welchen Ressorts gibt es eine „hausinterne Stehzeit“ (vorgegebene Zeit, die man in dem Ressort in einer bestimmten Funktion, auf einem bestimmten Dienstposten, in einer bestimmten Besoldungsgruppe tätig gewesen sein muss, um befördert zu werden) bei Beförderungen? Wie lange ist sie jeweils?

14. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert jeweils die „hausinterne Stehzeit“?

15. In welchen Ressorts ist die „hausinterne Stehzeit“ mit den Personalräten abgestimmt? Gilt dies auch für die Senatskanzlei?

16. Sofern eine Abstimmung mit dem Personalrat nicht stattgefunden hat: Weshalb nicht?

17. In welchen Ressorts ist die „hausinterne Stehzeit“ schriftlich fixiert und in welchen weshalb nicht?

18. Wer entscheidet abschließend nach Vorschlag welches Gremiums über Ausnahmegenehmigungen bei Beförderungen?
19. Wie viele Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen gab es seit Beginn der laufenden Legislaturperiode und in der letzten? Aus welchen Gründen erfolgten diese?
20. Wie sind die Stellen, die mit einem Bewerber durch Ausnahmegenehmigung besetzt wurden, eingruppiert und in welcher Besoldungsgruppe waren die Beamtinnen und Beamten, bei denen die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, zuvor eingruppiert?
21. Welche berufliche Qualifikation haben die unter Frage 20 genannten Bewerberinnen und Bewerber?
22. Wurden die Beförderungsstellen, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, intern und extern ausgeschrieben? Wenn nein: Weshalb nicht?
23. Sofern Frage 22 bejaht wurde: Wie viele interne und externe Bewerberinnen und Bewerber gab es?
24. Welche berufliche Qualifikation hatten die unter Frage 22 genannten Bewerberinnen und Bewerber?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Zugang zu öffentlichen Ämtern, zu denen die Amtspositionen in Bund und Ländern zählen, die mit Beamtinnen und Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Richterinnen und Richtern oder Soldatinnen und Soldaten besetzt werden, hat gem. Art. 33 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen. Der Zugang umfasst neben der Einstellung, bei Beamtinnen und Beamten der erstmaligen Ernennung, auch die Beförderung. Soweit in der Kleinen Anfrage nach „Beförderungen“ gefragt wird, ist davon ausgegangen worden, dass nur der Bereich der Beamtinnen und Beamten nachgefragt wurde. Die Bestenauslese für die Besetzung der Ämter erfolgt bei Beamtinnen und Beamten über aktuelle dienstliche Beurteilungen.

Eine Beförderungspraxis wie sie dem Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 27.08.2020, Az. 2 B 10849/20 zugrunde lag, kann in der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen nicht auftreten. Die Erstellung von Beurteilungen ist in der Freien Hansestadt Bremen in allgemeinen Regelungen verbindlich festgelegt (§ 59 Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) i.V.m. der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der Bremischen Beamten (BremBeurtV)).

Die Zulassung zum Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 im Wege des Regelaufstiegs unterliegt ebenfalls dem Leistungsgrundsatz. Reine Bewährungsaufstiege, wie von der Fraktion der CDU in der Anfrage genannt, sind in den laufbahnrechtlichen Vorschriften der Beamtinnen und Beamten nicht vorgesehen.

Alle Beförderungsentscheidungen unterliegen stets der Mitbestimmung nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz (BremPersVG) und der Beteiligung der Frauenbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und der Schwerbehindertenvertretungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX.)

Staatsrätinnen und Staatsräte sowie der Pressesprecher des Senats wurden als „politische Beamtinnen und Beamte“ nach § 30 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) i.V.m. § 37 BremBG in der Beantwortung grundsätzlich nicht erfasst, da diese Stellen keiner Ausschreibungspflicht unterliegen und keine Beförderungsmöglichkeit für diesen

Personenkreis besteht (die Bewertung der Stellen ist gesetzlich auf Besoldungsgruppe B7 festgelegt – vgl. Bremisches Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung B).

Gemäß § 85 Abs. 3 BremBG sind personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienstverhältnisses erhoben wurden, unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienstverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, dass die betroffene Person zur Aufrechterhaltung ihrer oder seiner Bewerbung in die weitere Speicherung eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift die Speicherung notwendig macht. Nach Beendigung eines Dienstverhältnisses sind personenbezogene Daten der betroffenen Person auf Antrag zu löschen, sobald feststeht, dass sie für die Abwicklung des Dienstverhältnisses nicht mehr benötigt werden und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Aus diesen Gründen waren personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach der zweimonatigen Ausschlussfrist gem. § 15 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu vernichten und konnten nicht ausgewertet werden. Die entsprechenden Fragen konnten daher nicht beantwortet werden.

Soweit in der Kleinen Anfrage die Nennung der Namen konkreter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfragt wird, ist auf das verfassungsbewehrte informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verweisen, das in der Zweckbindung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 85 Abs. 1 BremBG und Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift über die Verarbeitung von Personalaktendaten und die Führung von Personalakten (PAVwV) zum Ausdruck kommt. Personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen gem. § 85 Abs. 1 BremBG nur verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, insbesondere zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, einschließlich zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Unter personenbezogene Daten fallen gem. Art. 4 EU-Datenschutzgrundverordnung auch personenbeziehbare Daten, also solche, durch die eine natürliche Person direkt oder indirekt, z.B. durch Verknüpfung von Daten identifiziert werden kann. Entsprechende Fragen können aus Datenschutzgründen daher nur anonymisiert und ohne herstellbare Verknüpfungen beantwortet werden. Zur Vermeidung einer Personenbeziehbarkeit wurde z.B. aufgrund der kleinen Personalkörper der Stäbe der Senatorinnen und Senatoren auf eine Untergliederung der Antworten zu den Fragenbereichen II und III nach den jeweiligen senatorischen Dienststellen verzichtet. Bei der Angabe der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Büros des Bürgermeisters und der Senatorinnen und Senatoren sowie der Angabe der Anzahl der Stellenbesetzungen ist darüber hinaus zu beachten, dass nicht zwingend Vollzeitäquivalente angegeben werden, da eine Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit erfolgen kann.

Die senatorischen Dienststellen, die im Rahmen des Legislaturwechsels von einer Ressortumwandlung betroffen waren, wurden vom Senator für Finanzen gebeten, die Daten der jeweiligen politischen Bereiche bei der aufnehmenden Dienststelle darzustellen.

Bei der Beantwortung der Fragen nach dem Adressatenkreis der Stellenausschreibungen (intern/extern) wurden die Stellenausschreibungen, die an Bewerber/-innen außerhalb des bremischen öffentlichen Dienstes gerichtet waren, als „externe Ausschreibungen“, alle übrigen Stellenausschreibungen als „interne Ausschreibungen“ dargestellt.

Zu den Fragen hat der Senator für Finanzen teilweise allgemeine Ausführungen zum jeweils geltenden rechtlichen Rahmen vorangestellt. Die Antworten der Ressorts sind

durch Voranstellung der jeweiligen Ressortbezeichnung kenntlich gemacht worden. Aufgrund der kurzen Frist zur Beantwortung der umfangreichen Anfrage war es nicht allen Ressorts möglich, die Daten rechtzeitig vollständig zuzuliefern.

## **I. Grundsätzliches**

### **I.1. Wie läuft ein Bewerbungsverfahren grundsätzlich ab im**

#### **a) Einstellungsamt?**

#### **b) Beförderungsamtsamt?**

Freie öffentliche Ämter sind auszuschreiben (§ 10 Abs. 1 BremBG), soweit keine Ausnahmen geregelt sind (s. § 10 Abs. 3 bis 5 BremBG).

Dies gilt für Einstiegsämter sowie für Beförderungsamtsämter *[Unter den Begriff Beförderungsamtsamt fallen alle Ämter mit höherem Endgrundgehalt als das jeweilige Einstiegsamt einer Laufbahngruppe einschließlich des jeweiligen Endamtes.]* Die Ausschreibungsrichtlinien vom 12.12.2019 (Brem.ABl. 2019, S. 1365), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1.12.2020 (Brem.ABl. S. 1239) sehen das Verfahren im Einzelnen vor.

Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, die anhand der Bewerbungsunterlagen, bei Beamtinnen und Beamten zwingend zunächst anhand der Beurteilung, getroffen wird. Zum Auswahlverfahren bei Einstellungen im Einzelnen siehe untenstehende Antwort zu Frage I.6.

Grundlage für den Leistungsvergleich in einem an Artikel 33 Abs. 2 GG zu messenden Auswahlverfahren ist grundsätzlich die dienstliche Beurteilung. Die Erstellung von Beurteilungen ist in der Freien Hansestadt Bremen in allgemeinen Regelungen verbindlich festgelegt (§ 59 Abs. 1 BremBG i.V.m. der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der Bremischen Beamten (BremBeurtV)).

### **I.2. Gibt es von den unter Frage 1 genannten Grundsätzen Ausnahmen? Wenn ja, welche?**

Ausgenommen von der Ausschreibungspflicht sind Ämter in folgenden Fällen:

- erforderliche Stellenbesetzung zur Erfüllung einer gesetzlichen (z.B. anderweitige Verwendung von dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand gem. § 26 Abs. 3 BeamStG) oder tarifvertraglichen Verpflichtung oder aufgrund eines Angebots nach § 85a des Bremischen Hochschulgesetzes (Weiterbeschäftigung von hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern der Hochschulen) erforderlich ist (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 BremBG)
- Übernahme von Beamtinnen und Beamten, die zuvor bedarfsgerecht ausgebildet wurden (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 BremBG)
- Umsetzung oder Versetzung von Beschäftigten, die von einer Veränderung der bestehenden Verwaltungsorganisation betroffen sind (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BremBG)
- befristet für längstens zwölf Monate geschaffener oder zu besetzender Stellen (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 BremBG)
- im Rahmen der Forschung drittmittelfinanzierter Stellen, die nach den Bedingungen der Mittelgeberin oder des Mittelgebers mit einer von dieser oder diesem bestimmten Person zu besetzen sind. (§ 10 Abs. 3 Nr. 5 BremBG)

- bei Einstellungen für eine Ausbildung, die Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, wie z.B. das juristische Referendariat oder das Lehramtsreferendariat. (§ 10 Abs. 4 BremBG)

Darüber hinaus kann von der Ausschreibungspflicht abgesehen werden für die Ämter

- einer Staatsrätin oder eines Staatsrates, (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 BremBG)
- einer Direktorin oder eines Direktors bei der Bürgerschaft, (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 BremBG)
- einer Sprecherin oder eines Sprechers des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven, (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 BremBG)
- der Büroleiterinnen oder Büroleiter, der persönlichen Referentinnen oder Referenten und der Pressereferentinnen oder Pressereferenten der Senatorinnen oder Senatoren, (§ 10 Abs. 5 Nr. 4 BremBG)
- der persönlichen Referentin oder des persönlichen Referenten der Präsidentin oder des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, (§ 10 Abs. 5 Nr. 5 BremBG)
- der Angestellten im Vorzimmer der Senatorinnen oder Senatoren und der hauptamtlichen Magistratsmitglieder, (§ 10 Abs. 5 Nr. 6 BremBG)
- eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds, wenn die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder dies beschließt, weil sie beabsichtigt, die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber zu wählen. (§ 10 Abs. 5 Nr. 7 BremBG)

### **I.3. Sofern Frage 2 bejaht wurde: Wie häufig kam es in der laufenden und in der letzten Legislaturperiode zu solchen Ausnahmen?**

Anzahl der Einstellungen ohne Ausschreibungen gem. § 10 Abs. 3 BremBG:

Senatskanzlei: In der 19. Wahlperiode sind insgesamt zwei Ausnahmen, in der 20. Wahlperiode ebenfalls zwei Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BremBG begründet worden.

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Keine

Senator für Kultur: Im Kulturressort gab es im gesamten abgefragten Zeitraum drei Beschäftigungsverhältnisse gem. § 10 Abs. 3 Nr. 4 BremBG. Aufgrund der geringen Anzahl lassen sich unmittelbar Rückschlüsse auf Einzelpersonen ziehen. Aus Datenschutzgründen wird insofern auf eine detaillierte Darstellung verzichtet.

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Keine

Senator für Inneres: Beim Senator für Inneres werden regelmäßig Einstellungen vollzogen, die unter die Ausnahmen des § 10 BremBG fallen. Dies betrifft befristete Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund eines vorliegenden Sachgrundes nicht ausschreibungspflichtig sind und deren Besetzung z.B. aus der Initiativbewerberlage erfolgen. Weiterhin erfolgt die Besetzung der Büroleiter\*innen als auch die Angestellten im Vorzimmer des Senators ohne Ausschreibung. Weitere Ausnahmen stellen die Übernahmen von LAZLO-Kräften [*LAZLO: Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose gem. Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2583)*] dar, die in der Regel ohne vorherige Ausschreibung erfolgen. Eine genaue Quantifizierung aller Einstellungen, die unter die Ausnahmen des § 10 BremBG fallen kann nur mit deutlich mehr Bearbeitungsaufwand einhergehen.

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: Keine

Senatorin für Kinder und Bildung: Von der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 3 Nr. 4 BremBG, wenn Stellen befristet für die Dauer von längstens zwölf Monaten geschaffen worden sind oder sie befristet für längstens diesen Zeitraum besetzt werden sollen, hat die SKB vereinzelt Gebrauch gemacht. Eine konkrete Zahl solcher Fälle lässt sich nicht ermitteln, dürfte aber im einstelligen Bereich liegen. Soweit im Anschluss eine dauerhafte Besetzung erfolgen sollte, wurde die entsprechende Stelle ausgeschrieben.

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Keine

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Durch die Neugründung des Ressort SWH im August 2019 wurden aus den ehemaligen Ressorts SWGV und SWAH [SWGV = *Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz*; SWAH = *Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen*] Beschäftigte in das neue Ressort SWH gem. § 10 Abs. 3 Nr. 3 versetzt sowie befristete Stellen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 bis zu 12 Monaten besetzt.

Senatorin für Justiz und Verfassung: Keine

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Es gab in der Vergangenheit drei größere Umstrukturierungen: Die Aufnahme von Teilen des Stadtamtes, die Integration der Abteilung Innovation von der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH ins Ressort (beides 2017) und zuletzt der Umbau der zwischengeschalteten Stelle für den Europäischen Sozialfonds 2019/2020. Insbesondere beim letzten Vorgang wurden höherwertige Posten geschaffen und vorrangig intern besetzt. Es wurde eine mittlere Hierarchieebene eingezogen, um die Führungsspanne der Referatsleitungen zu reduzieren, ohne zusätzliches Personal aufzubauen. In allen drei Fällen waren keine Beamtinnen und Beamten betroffen und kam es infolge der Umstrukturierungen zu keinen Beförderungen.

Senator für Finanzen: Keine

Anzahl der Einstellungen ohne Ausschreibungen gem. § 10 Abs. 4 BremBG:

Senatskanzlei: Keine

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Keine

Senator für Kultur: Keine

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Keine

Senator für Inneres: Siehe obenstehende Antwort zu § 10 Abs. 3 BremBG.

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: Keine

Senatorin für Kinder und Bildung: Die Einstellung von Lehramtsreferendar\*innen erfolgt beim Landesinstitut für Schule (LIS), einer nachgeordneten Dienststelle, nach einem umfassend geregelten Bewerbungs- und Auswahlverfahren (u.a. im Vorbereitungsdienstzulassungsgesetz).“

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Bei der SGFV wurden auf Basis des § 10 Abs. 4 BremBG zur Bewältigung von zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Stellenbesetzungen vorgenommen. Darunter fallen befristete Stellenbesetzungen im Bereich Bürgerinnenanfragen, im Bereich Presse, im Infektionsschutzreferat, in der PSA-Beschaffungsstelle sowie Besetzungen für das Lagezentrum der SGFV. In den Jahren 2020 und 2021 wurden auf diesem Wege zwölf Personen eingestellt. Bis 2020 wurden befristete Einstellungen ohne Ausschreibung nur im absoluten Ausnahmefällen getätigt. Eine Statistik für diese und die letzte Legislaturperiode liegt nicht vor.

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Keine

Senatorin für Justiz und Verfassung: Keine

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Auch SWAE wurden auf Basis des § 10 Abs. 4 BremBG zur Bewältigung von zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Stellenbesetzungen für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vorgenommen. Diese zogen jedoch keine Verbeamtungen oder Beförderungen nach sich.

Senator für Finanzen: Keine

*Anzahl der Einstellungen ohne Ausschreibungen gem. § 10 Abs. 5 BremBG [Die Beitrag liefernden Dienststellen wurden vom Senator für Finanzen darauf hingewiesen, dass politische Beamtinnen und Beamte nicht bei der Beantwortung der kleinen Anfrage zu berücksichtigen seien, da diese Ämter von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind und keine Beförderungsmöglichkeit für sie besteht. Daher ist es möglich, dass, obwohl keine Fälle zur Ausnahme von der Ausschreibungspflicht gem. § 10 Abs. 5 BremBG genannt wurden, in den jeweiligen Dienststellen Stellen politischer Beamtinnen und Beamte ohne vorherige Stellenausschreibung besetzt wurden]*

Senatskanzlei: Die Anzahl beträgt 2 Mitarbeiter:innen in der 19. WP und 1 Mitarbeiter:in in der 20. WP

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt beim Bund: Eine Stellenbesetzung nach § 10 Abs. 5 BremBG.

Senator für Kultur: Gem. § 10 Abs. 5 Nr. 4 wurden auf der Stelle des/ der persönlichen Referent/in vier Personen beschäftigt. Zeitliche Überschneidungen gab es nicht. Die Stelle des/ der Pressereferent/in wurde einmal neu besetzt.

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht gem. § 10 Abs. 5 BremBG erfolgte bei einem persönlichen Referenten und der Büroleitung. Die Einstellung von Staatsrätinnen und Staatsräten in Anwendung des § 10 Abs. 5 Nr. 1 BremBG erfolgte bei SKUMS in einem Fall.

Senator für Inneres: Siehe obenstehende Antwort zu § 10 Abs. 3 BremBG.

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: § 10 Abs. 5 Nr. 1: Ernennung des Staatsrats (07/2015); § 10 Abs. 5 Nr. 4: persönliche Referentin (02/2017)

Die Senatorin für Kinder und Bildung: Die Einstellung von Staatsrätinnen und Staatsräten in Anwendung des § 10 Abs. 5 Nr. 1 BremBG erfolgte bei SKB in drei Fällen. Zudem wurden sieben Mitarbeiter:innen aus dem Kreis des § 10 Abs. 5 Nr. 4 BremBG (Büroleiterinnen, persönliche und Pressereferentinnen) sowie eine Angestellte im Vorzimmer der Senatorin nach § 10 Abs. 5 Nr. 6 BremBG eingestellt.

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz:

§ 10 Abs. 5 Nr. 4: Bei der SGFV wurden sieben persönliche Referent:innen, Pressesprecher:innen und Büroleitungen eingestellt. § 10 Abs. 5 Nr. 5: Bei der SGFV wurden zwei Mitarbeiterinnen im Vorzimmer der Senatorin eingestellt. Zeitliche Überschneidungen gab es nicht.

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Gem. § 10 Abs. 5 Nr. 4 + 6 BremBG wurden die Stellen der Büroleitung, der Angestellten im Vorzimmer der Senatorin je zweimal besetzt, zeitliche Überschneidungen der Stellenbesetzung gab es dabei nicht. Die Stellen des persönlichen Referenten und des Pressesprechers

wurden ebenfalls nach § 10 Abs. 5 Nr. 4 BremBG ohne Ausschreibung einmal besetzt.

Senatorin für Justiz und Verfassung: Fünf Stellenbesetzungen ohne vorherige Ausschreibung gem. § 10 Abs. 5 BremBG.

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Die Einstellung von Staatsrätinnen und Staatsräten in Anwendung des § 10 Abs. 5 Nr. 1 BremBG erfolgte bei SWAE in zwei Fällen. Im Übrigen keine verbeamteten Funktionsträger im Sinne des § 10 Abs. 5 BremBG.

Senator für Finanzen: In der letzten und laufenden Legislaturperiode kam es bei SF zu insgesamt fünf Ausnahmen nach § 10 Abs. 5.

#### **I. 4. Wer ist in der Senatskanzlei und in den Senatsressorts abschließend für Beförderungsentscheidungen zuständig?**

Der Senat hat den Dienstvorgesetzten mit der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 442), zuletzt geändert durch Anordnung vom 21. April 2020 (Brem.GBl. S. 239) personalrechtliche Befugnisse übertragen.

Dazu gehört auch die Entscheidungsbefugnis über Beförderungen in Ämter bis zur Besoldungsgruppe A15 einschließlich.

Zu den Dienstvorgesetzten gehört gem. Artikel 2 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen neben den Mitgliedern des Senats jeweils für ihren Geschäftsbereich auch die Chefin oder der Chef der Senatskanzlei. Die dem Chef oder der Chefin der Senatskanzlei übertragenen personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse können auch durch deren Vertreter/-innen oder Beauftragte wahrgenommen werden.

Die Übertragung der personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Senatskanzlei und der senatorischen Dienststellen liegt in der Organisationshoheit der jeweiligen Bereiche; von ihr wird in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung über Beförderungen in Ämter oberhalb der Besoldungsgruppe A15 hat sich der Senat grundsätzlich vorbehalten (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen). D.h. Beförderungsvorschläge in Ämter oberhalb der Besoldungsgruppe A15 hat die Senatskanzlei dem Senat über die Tischvorlage Personalangelegenheiten (vgl. Antwort zu I.7) zur Entscheidung zuzuleiten.

#### **I.5. Welche Gremien, Amts- und Funktionsträger sind bei Beförderungsentscheidungen eingebunden?**

Grundsätzlich sind das die jeweiligen Dienstvorgesetzten, die Personalstellen, Vorgesetzte und höhere Vorgesetzte, Personalrat, Frauenbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung.

Bei Beförderungen in Ämter oberhalb der Besoldungsgruppe A15 werden die Beförderungsvorschläge dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Der Senator für Finanzen prüft bei diesen Beförderungsvorschlägen im Wege der Senatsvorbereitung die Einhaltung der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

#### **I.6. Wie ist die genaue „Zustimmungs-Hierarchie“ bei Einstellungs- und bei Beförderungsentscheidungen?**

Bei Einstellungen treffen zunächst die Personalstellen anhand der gemäß Anforderungsprofil geforderten Formalqualifikationen eine Vorauswahl unter den Bewerber/-innen. Bei Einstellungen treffen regelmäßig die jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. deren Vertreter/-innen oder Beauftragte aufgrund des von einer Auswahlkommission erstellten Auswahlvermerks eine Entscheidung über die Besetzung der Stelle. Die Zusammensetzung von Auswahlgremien, sowie sonstige Hinweise zur Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren wird in dem Leitfaden zur Personalgewinnung und –auswahl des Senators für Finanzen, abrufbar unter <https://www.finanzen.bremen.de/personal/personalentwicklung/personalauswahl-9323>, dargestellt.

Beförderungsentscheidungen werden von den Dienstvorgesetzten bzw. ihren Vertreter/-innen oder durch sie Beauftragte nach einer durch die Personalstellen erstellten Beförderungsrangliste getroffen. Entscheidungen über Einstellungen und Beförderungen unterliegen jeweils der Mitbestimmung nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

### **I.7. Wird die Besetzung von Beförderungsstellen in Senatssitzungen besprochen?**

Der Senat entscheidet über Beförderungen in Ämter oberhalb der Besoldungsgruppe A15 im Wege der Tischvorlage „Personalangelegenheiten“ des Senators für Finanzen, mit der die Beförderungsvorschläge der Ressorts gebündelt vorgetragen werden. Die Tischvorlage Personalangelegenheiten wird als Tagesordnungspunkt in den jeweiligen Senatssitzungen aufgerufen.

### **I.8. Ab welcher Besoldungsgruppe bekommt der Bürgermeister Kenntnis von Beförderungen in den Ressorts und in der Senatskanzlei?**

Siehe Antwort zu Frage I. 7.

### **I.9. Sofern die Senatorinnen und Senatoren den Bürgermeister über Beförderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren: Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine solche Information?**

Siehe Antwort zur Frage I. 7.

### **I.10. Bekommen die Staatsrätinnen/Staatsräte und/oder die Senatorin/der Senator von allen Einstellungen und Beförderungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich Kenntnis?**

Personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse, die den jeweiligen Dienstvorgesetzten gem. Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen übertragen wurden, können auch durch deren Vertreter/-innen oder Beauftragte wahrgenommen werden.

Es bleibt dem Organisationermessen der Dienstvorgesetzten überlassen, auf wen sie ihre eigenen personalrechtlichen Befugnisse übertragen. D.h., dass die Kenntnisgabe an die Mitglieder des Senats und deren Vertreter/-innen im Amt in den jeweiligen Ressorts unterschiedlich gehandhabt werden kann und veränderbar ist. Z.B. ist denkbar, dass Mitglieder des Senats ihre Entscheidungsbefugnis generell oder bei Beförderungen in Ämter unterhalb einer bestimmten Besoldungsgruppe auf ihre jeweiligen Vertreter/-innen im Amt übertragen.

Die Mitglieder des Senats oder im Vertretungsfall deren Vertreter/-innen im Amt erhalten im Rahmen der Senatssitzungen über die Tischvorlage Personalangelegenheiten Kenntnis über die Beförderungen in Ämter oberhalb der Besoldungsgruppe A15 aus allen Ressorts.

### **I.11. Sofern Frage 10 verneint wird:**

a) Ab welchem Beförderungsamt erhält die Hausspitze zu welchem Zeitpunkt Kenntnis?

b) Wer hat die Letztentscheidungskompetenz bei Einstellungen und den anderen Beförderungen? Hat diese Person eine juristische Expertise?

Siehe Antwort zu Frage Nummer I. 10.

Eine juristische Vorbildung ist für die Entscheidungsträger nicht zwingend erforderlich; die Vorbereitung der Beförderungs- und Einstellungsentscheidungen wird von den Personalbüros mit der erforderlichen rechtlichen Expertise begleitet.

## **II. Beförderungspraxis in dem Büro des Bürgermeisters**

### **II.1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in dem Büro des Bürgermeisters aktuell beschäftigt?**

Siehe Tabelle 1 in der Anlage.

### **II.2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verbeamtet (ggf. beurlaubt, abgeordnet) und wie viele werden (außer-) tariflich beschäftigt?**

Siehe Tabelle 1 in der Anlage.

### **II.3. Wie werden die unter Frage 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergütet? Welche Zulagen werden gewährt?**

Eine Ministerialzulage, die der Bund und auch einige andere Länder gewähren, wird in Bremen nicht gezahlt.

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A6 bis A 13 erhalten, wie alle Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen, eine allgemeine Stellenzulage gem. § 42 BremBesG.

Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen nach § 37 BremBesG gezahlt werden.

Eine Leistungsprämie oder Leistungszulage kann nach der Bremischen Leistungsprämien- und –zulagenverordnung –BremLPZV- für herausragende besondere Leistung gewährt werden.

§ 16 Absatz 5 TV-L bietet zudem die Möglichkeit, an Beschäftigte abweichend von der tariflichen Einstufung ein höheres Entgelt zu zahlen, wenn dies zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist. Das höhere Entgelt ist auf das bis zu zwei Stufen höhere Entgelt begrenzt. Bei Beschäftigten in der Endstufe ist das höhere Entgelt auf 20 v. H. der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe begrenzt.

Siehe Tabelle 1 in der Anlage.

**II.4. Wie lange sind die unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits in dem Büro des Bürgermeisters tätig?**

Siehe Tabelle 1 in der Anlage.

**II.5. Welche ehemaligen und aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden wann und auf welche Besoldungsgruppe in der letzten und der laufenden Legislaturperiode befördert?**

Siehe Tabelle 2 in der Anlage.

**II.6. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Bürgermeisters wurden in der letzten und der laufenden Legislaturperiode in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen?**

Siehe Tabelle 3 in der Anlage.

**II.7. Welche berufliche Qualifikation hatten bzw. haben die unter Fragen 1 und 6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?**

Siehe Tabelle 4 in der Anlage.

**III. Beförderungspraxis in den Büros der Senatorinnen und Senatoren**

**III.1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Büros der Senatorinnen und Senatoren aktuell beschäftigt?**

Siehe Tabelle 1 in der Anlage.

**III.2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verbeamtet (ggf. beurlaubt, abgeordnet) und wie viele werden (außer-) tariflich beschäftigt?**

Siehe Tabelle 1 in der Anlage.

**III.3. Wie werden die unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergütet? Welche Zulagen werden gewährt?**

Siehe Antwort zu Frage II.2 und Tabelle 1 in der Anlage.

**III.4. Wie lange sind die unter Frage 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits in den Büros der Senatorinnen und Senatoren tätig?**

Siehe Tabelle 1 in der Anlage.

**III.5. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in der letzten und der**

**laufenden Legislaturperiode im Büro der Senatorinnen und Senatoren gearbeitet (exkl. der unter Frage 1 genannten)?**

Siehe Tabelle 5 in der Anlage.

**III.6. Welche ehemaligen und aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden wann und auf welche Gehaltsgruppe in der laufenden und vorherigen Legislaturperiode befördert?**

Siehe Tabelle 2 in der Anlage.

**III.7. In welcher Besoldungsgruppe sind die unter den Fragen 5/6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr eingruppiert?**

Siehe Tabelle 2 in der Anlage.

**III.8. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Büros der Senatorinnen und Senatoren wurden in der laufenden Legislaturperiode in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen?**

Siehe Tabelle 3 in der Anlage.

**III.9. Welche berufliche Qualifikation hatten bzw. haben die unter Frage 1, 5 und 8 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?**

Siehe Tabelle 4 in der Anlage.

**IV. Beförderungspraxis in der Senatskanzlei und in den Senatsressorts auf Fachebene**

**IV.1. Wie viele und welche Stellen wurden aus welchen Gründen seit Beginn der laufenden Legislaturperiode neu besetzt? Welche Besoldungsgruppe haben die jeweiligen Stellen?**

Siehe Tabelle 6 in der Anlage.

**IV.2. Wie viele und welche Planstellen sind derzeit in der Senatskanzlei und in welchem Ressort aus welchen Gründen nicht besetzt? Welche Besoldungsgruppe haben die jeweiligen Stellen (Es wird gebeten, die Angaben für das Einstiegsamt und die Beförderungsämtner separat aufzulisten)?**

Siehe Tabelle 7 in der Anlage.

**IV.3. Wie viele und welche Planstellen wurden in der letzten Legislaturperiode in der Senatskanzlei und in den Senatsressorts aus welchen Gründen nicht besetzt? Welche Besoldungsgruppe haben die jeweiligen Stellen (Es wird gebeten, die Angaben für das Einstiegsamt und die Beförderungsämtner separat aufzulisten)?**

Siehe Tabelle 8 in der Anlage.

#### **IV.4. Seit wann besteht die jeweilige Vakanz?**

Siehe Tabellen 7 und 8 in der Anlage.

#### **IV.5. Wann erfolgten die Ausschreibungen der unter Frage 1 und 2 genannten Stellen?**

Siehe Tabelle 6 in der Anlage.

#### **IV.6. Welche der unter Frage 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen erfolgte intern und welche extern?**

Siehe Tabellen 6 und 7 in der Anlage.

#### **IV.7. Wie viele interne und externe Bewerberinnen und Bewerber gab es für die Frage 1 und 2 genannten Stellen? Bitte aufteilen nach Einstiegsamt und Beförderungsstellen.**

Siehe Tabellen 6 und 7 in der Anlage.

#### **IV.8. Wie viele Bewerbungen von Tarifbeschäftigten gab es jeweils für die unter Frage 1 und 2 genannten Stellen? Bitte aufteilen nach Einstiegsamt und Beförderungsstellen.**

Siehe Tabellen 6 und 7 in der Anlage.

#### **IV.9. Wie viele und welche der unter Frage 1 und 2 genannten Stellen wurden mit externen Bewerbern besetzt?**

Siehe Tabellen 6 und 7 in der Anlage.

#### **IV.10. Wie viele Beamtinnen und Beamten sind seit Beginn der Legislaturperiode mehrfach befördert worden (Bitte die jeweilige Besoldungsgruppe mitteilen)?**

Siehe Tabelle 9 in der Anlage.

#### **IV.11. Wie viele Beamtinnen und Beamten sind in der letzten Legislaturperiode mehrfach befördert worden (Bitte die jeweilige Besoldungsgruppe mitteilen)?**

Siehe Tabelle 9 in der Anlage.

#### **IV.12. Wie lange war die Zeitspanne („Wartezeit“) bei den unter Frage 10 und 11 genannten Mehrfachbeförderten zwischen den jeweiligen Beförderungen?**

Der Senat hat mit Beschlüssen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte vom 6. Februar 1997 und 23. Dezember 1996 eine einheitliche Mindestwartezeit vor Beförderungen für Beamtinnen und Beamten von 24 Monaten festgesetzt. Diese gilt für alle Ressorts. Von diesem Beschluss hat der Senat am 29.08.2000 eine generelle Ausnahme für die erste Beförderung nach der Lebenszeiternennung beschlossen; in diesen Fällen ist

lediglich die gesetzliche Wartezeit von einem Jahr zu beachten. Darüber hinaus beschließt der Senat über Ausnahmen von der 24-monatigen Beförderungswartezeit in Härtefällen laut Beschluss vom 11.02.1997 im Rahmen der Senatsvorlage „Personalangelegenheiten“.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 eine Ausnahme von der 24-monatigen Beförderungswartezeit gem. Ziffer 3 des Senatsbeschlusses vom 11.02.1997 (Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte) für die von der Verschiebung des Vollzugs der Beförderungen im Rahmen des einheitlichen Beförderungstermins 01.01.2016 auf den 01.07.2016 betroffenen Beamtinnen und Beamten beschlossen.

Siehe Tabelle 9 in der Anlage.

**IV.13. Welche Stellen hatten die unter Frage 10 und 11 genannten jeweils inne und in welcher Besoldungsgruppe waren die jeweiligen Stellen eingruppiert?**

Siehe Tabelle 9 in der Anlage.

**IV.14. Wie viele Bewerbungen gab es jeweils für die Beförderungsstellen?**

Siehe Tabelle 9 in der Anlage.

**IV.15. Welche berufliche Qualifikation hatten die unter Frage 10 und 11 genannten Personen?**

Siehe Tabelle 9 in der Anlage.

**IV.16. Wie viele „Sprungbeförderungen“ gab es in der letzten und der laufenden Legislaturperiode?**

Gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 BremBG dürfen Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, nicht übersprungen werden. Welche Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind, ergibt sich aus den Laufbahnverordnungen (§ 25 Nr. 1 BremBG), insbesondere aus § 3 der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO). Danach sind regelmäßig zu durchlaufen alle Ämter einer Laufbahn, die in der Besoldungsordnung A aufgeführt sind; für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe B ist das Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 Voraussetzung.

Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen hiervon zulassen. Entsprechende Beschlüsse sind in der letzten sowie der laufenden Legislaturperiode nicht gefasst worden.

Die Bremische Laufbahnverordnung sieht folgende Regelungen, in denen eine Sprungbeförderung möglich ist, vor:

- Beim Laufbahnwechsel sind Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen (§ 3 Abs. 2 BremLVO).
- Beim Aufstieg von Laufbahngruppe 1 in Laufbahngruppe 2 oder sonstigem Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2

- ist das Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nicht zu durchlaufen, wenn der Beamtin oder dem Beamten bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen worden war (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BremLVO).
- brauchen die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1 nicht mehr zu durchlaufen werden; dies gilt im Falle eines Aufstiegs lediglich für einen Aufstieg nach §§ 25, 26 BremLVO (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BremLVO).
- Werden die Einstellungsvoraussetzungen eines höheren Einstiegsamts in derselben Laufbahn erfüllt, brauchen bei einer Beförderung in dieses höhere Einstiegsamt die noch nicht durchlaufenen Ämter nicht mehr durchlaufen zu werden (§ 3 Abs. 4 BremLVO).
- Die Einstellung in dem nächsthöheren als dem Einstiegsamt (d.h. Überspringen des Einstiegsamts) ist möglich beim Nachweis einer den höheren Amt entsprechenden Berufserfahrung, soweit das Beförderungsamts nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung hätte erreicht werden können sowie bei besonderer, zusätzlicher Qualifikationen gem. § 18 Satz 1 Nr. 1 BremBG i.V.m. § 5 BremLVO. Über Einstellungen in einem höheren als dem ersten Beförderungsamts entscheidet der Landesbeamtenausschuss in Ausnahmefällen (§ 18 Satz 1 Nr. 3 BremBG).

Siehe Tabelle 10 in der Anlage.

**IV.17. Von welcher Besoldungsgruppe in welche Besoldungsgruppe sind die unter Frage 16 genannten Beamtinnen und Beamten „gesprungen“?**

Siehe Tabelle 10 in der Anlage.

**IV.18. Aus welchen Gründen erfolgten die unter Frage 16 genannte „Sprungbeförderungen“ jeweils?**

Siehe Tabelle 10 in der Anlage.

**IV.19. Welche berufliche Qualifikation hatten die unter Frage 16 genannten Beamtinnen und Beamten und wie lange hatten sie ihr ursprüngliches Statusamt inne, bevor sie „sprungbefördert“ wurden?**

Siehe Tabelle 10 in der Anlage.

**IV.20. Wie viele Beförderungen wurden im Geschäftsbereich des jeweiligen Senatsressorts in der laufenden und der letzten Legislaturperiode vorgenommen?**

Siehe Tabelle 11 in der Anlage.

**IV.21. In welche Besoldungsgruppen sind die Beförderungsstellen eingruppiert?**

Siehe Tabelle 11 in der Anlage.

**IV.22. Welche Funktion hatten die ausgewählten Beförderungsbewerberinnen und -**

**bewerber zunächst inne und in welcher Besoldungsgruppe waren die ausgewählten Beförderungsbewerberinnen und -bewerber zunächst eingruppiert?**

Siehe Tabelle 11 in der Anlage.

**IV.23. Wie viele Konkurrentenstreitverfahren wegen Beförderungsstellenbesetzungen gab es in der laufenden und letzten Legislaturperiode im jeweiligen Geschäftsbereich (Es wird gebeten, die Angaben für jedes Jahr separat aufzulisten)?**

Senatskanzlei: Keine

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Keine

Senator für Kultur: Keine

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Keine. In 2018 hat ein Beamter erfolglos auf Beförderung auf seinem eigenen Dienstposten geklagt.

Senator für Inneres: Keine

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration: 2018 zwei Verfahren; in 2020 waren es zwei Verfahren, wovon eines noch nicht abgeschlossen ist.

Senatorin für Kinder und Bildung: Im Jahr 2016 zwei Konkurrentenstreitverfahren auf denselben Dienstposten und in 2020 drei Verfahren, von denen eins noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Bei der SGFV gab es in 2020 ein Konkurrentenstreitverfahren wegen Beförderungsstellenbesetzungen. Weitere Konkurrentenstreitverfahren gab es in der laufenden und letzten Legislaturperiode nicht.

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Keine

Senatorin für Justiz und Verfassung: Im Jahr 2020 gab es ein Verfahren.

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: 2015 bis 2019: keine; 2020: zwei; 2021: keine.

Senator für Finanzen: Beim Senator für Finanzen gab es folgende Konkurrentenverfahren um Stellenbesetzungsverfahren; darin enthalten sind zwei Verfahren um konkrete Beförderungsverfahren im Jahr 2020.

2015	2
2016	2
2017	1
2018	2
2020	3

**IV.24. Wie viele und welche der unter Frage 23 genannten Konkurrentenstreitverfahren waren erfolgreich?**

Senatskanzlei: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Entfällt (siehe Antwort zu

Frage IV.23)

Senator für Kultur: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Inneres: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration: Keines der abgeschlossenen.

Senatorin für Kinder und Bildung: 2016: Zwei

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Aufgrund des Konkurrentenstreitverfahrens in 2020 hat die SGFV die Auswahlentscheidung aufgehoben. Danach hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen das Verfahren eingestellt.

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Justiz und Verfassung: Keine Verfahren

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Beide Verfahren laufen noch.

Senator für Finanzen: 2020:

2015: Zwei Verfahren waren erfolgreich.

2016: Zwei Verfahren waren erfolgreich.

2017: Das Verfahren war nicht erfolgreich.

2018: Zwei Verfahren waren erfolgreich.

2020: Ein Verfahren war erfolgreich, eines war nicht erfolgreich, ein Verfahren ist noch nicht entschieden

#### **IV.25. Weshalb waren die unter Frage 23 genannten Konkurrentenstreitverfahren jeweils erfolgreich?**

Senatskanzlei: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Kultur: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Inneres: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.24)

Senatorin für Kinder und Bildung: Wegen Verfahrensmängeln

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Aus Datenschutzgründen kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Justiz und Verfassung: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.24)

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.24)

Senator für Finanzen:

2015: Beurteilungsmaßstab bei Beamten nach Beförderung, Würdigung der Beurteilung im Hinblick auf das Statusamt

2016: Wertungsvergleich von Arbeitszeugnis mit dienstlicher Beurteilung eines Beamten aus einem anderen Bundesland, Anforderungsprofil und Fragenkatalog im Vorstellungsgespräch

2018: Dokumentation der Auswahl und Würdigung des Statusamts, Berücksichtigung eines zu kurzen Beurteilungszeitraums

2020: fehlende Aktualität des durchgeführten Vorstellungsgesprächs

#### **IV.26. Wie viele Stellenausschreibungen mussten aus welchen Gründen wiederholt werden?**

Senatskanzlei: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Kultur: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Inneres: Entfällt (siehe Antwort zu IV.23)

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration: Entfällt (siehe Antwort zur Frage IV.24)

Senatorin für Kinder und Bildung: In Bezug auf die Konkurrentenstreitverfahren: Eine.

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Keine

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Justiz und Verfassung: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.24)

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.24)

Senator für Finanzen:

2015: Beurteilungsmaßstab bei Beamten nach Beförderung, Würdigung der Beurteilung im Hinblick auf das Statusamt

2016: Wertungsvergleich von Arbeitszeugnis mit dienstlicher Beurteilung eines Beamten aus einem anderen Bundesland, Anforderungsprofil und Fragenkatalog im Vorstellungsgespräch

2018: Dokumentation der Auswahl und Würdigung des Statusamts, Berücksichtigung eines zu kurzen Beurteilungszeitraums

2020: fehlende Aktualität des durchgeführten Vorstellungsgesprächs

#### **IV.27. Welche Beförderungsstellen wurden mit den zunächst ausgewählten Beförderungsbewerberinnen und -bewerbern erneut und abschließend besetzt?**

Senatskanzlei: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Kultur: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Inneres: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: Entfällt (siehe Antwort zur Frage IV.24)

Senatorin für Kinder und Bildung: 2016: Eine; 2020: Zwei

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.24)

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Justiz und Verfassung: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.24)

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Keine

Senator für Finanzen: Drei Stellen

#### **IV.28. Welche beruflichen Qualifikationen hatten die unterlegenen Beförderungsbewerberinnen und -bewerber?**

Senatskanzlei: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Kultur: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Inneres: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: Hochschulstudium

Senatorin für Kinder und Bildung: Volljurist:in; Lehrer:in, Verwaltungsfachangestellte:r

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.24)

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Justiz und Verfassung: Volljurist

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.24)

Senator für Finanzen: Volljurist, Volljuristin, Architekt

#### **IV.29. Welche beruflichen Qualifikationen haben die später ausgewählten Beförderungsbewerberinnen und -bewerber?**

Senatskanzlei: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Kultur: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Inneres: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Kinder und Bildung: Volljurist:in; Lehrer:in, Verwaltungsfachangestellte:r

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Das Ausschreibungsverfahren wurde noch nicht wiederholt, so dass es zzt. noch keinen später ausgewählten Beförderungsbewerber gibt.

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Justiz und Verfassung: Volljurist

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.24)

Senator für Finanzen: Volljurist, Volljuristin, Architekt

#### **IV.30. Wie viele und welche Stellen sind derzeit aufgrund von Konkurrentenklagen seit wann nicht besetzt?**

Senatskanzlei: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Bevollmächtigter beim Bund: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Kultur: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senator für Inneres: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration: Eine Stelle ist umbesetzt seit 07/2020 (Sachbearbeitung E9/A10)

Senatorin für Kinder und Bildung: Eine Stelle seit Ende 2020

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Eine Stelle ist zurzeit noch unbesetzt.

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Entfällt (siehe Antwort zu Frage IV.23)

Senatorin für Justiz und Verfassung: Entfällt (siehe Antwort zur Frage IV.24)

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Eine Stelle wurde kommissarisch besetzt. Die andere Stelle ist zurzeit unbesetzt, nunmehr seit 19.03.2020.

Senator für Finanzen: Eine Stelle seit 05.11.2020

#### **IV.31. Welche internen Vereinbarungen, Richtlinien etc. gibt es in dem jeweiligen Senatsressort bzgl. der Beförderungen?**

Senatskanzlei: Keine

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Keine

Senator für Kultur: In Abstimmung mit dem Personalrat.

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Keine

Senator für Inneres: Beförderungen erfolgen auf der Grundlage aktueller Beurteilungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration: Keine

Senatorin für Kinder und Bildung: Über die in Teil I dargestellten Rechtsgrundlagen hinaus

gibt es bei der SKB keine ergänzenden internen Vereinbarungen oder Richtlinien

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Keine (Beförderungen erfolgen nach Vorliegen der individuellen Voraussetzungen.)

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Fehlanzeige

Senatorin für Justiz und Verfassung: Keine

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Keine

Senator für Finanzen: Fehlanzeige

## **V. Sonstiges**

### **V.1. Welche Beförderungsstellen werden in der laufenden Legislaturperiode noch planmäßig frei (Es wird gebeten, die Besoldungsgruppe anzugeben)?**

Siehe Tabelle 12 in der Anlage.

### **V.2. Welche Beförderungsstellen werden in der kommenden Legislaturperiode wann planmäßig frei (Es wird gebeten, die Besoldungsgruppe anzugeben)?**

Siehe Tabelle 13 in der Anlage.

### **V.3. Welche Besoldungsstellen wurden ein Jahr vor Ende der letzten Legislaturperiode frei und vor Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode wieder neu besetzt?**

Siehe Tabelle 14 in der Anlage.

### **V.4. Wurden die unter Frage 3 genannten Stellen intern und/oder extern ausgeschrieben?**

Siehe Tabelle 14 in der Anlage.

### **V.5. Wie viele Bewerbungen gab es für die unter Frage 3 genannten Stellenausschreibungen (Es wird gebeten, die Angaben nach internen und externen Bewerbern aufzuschlüsseln)?**

Siehe Tabelle 14 in der Anlage.

Es wird auf die obenstehenden Vorbemerkungen verwiesen.

### **V.6. Wie häufig wurde in der laufenden Legislaturperiode die reguläre Probezeit von Beamtinnen und Beamten von drei Jahren verkürzt?**

Gem. § 19 Abs. 2 BremBG dauert die regelmäßige Probezeit in allen Laufbahnen drei Jahre. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn

gleichwertig ist. Die Mindestprobezeit beträgt in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr. Die Mindestprobezeit kann unterschritten werden, wenn die anrechenbaren Zeiten im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen abgeleistet worden sind.

Die Dienstvorgesetzten prüfen und entscheiden über eine Probezeitverkürzung im jeweiligen Einzelfall.

Senatskanzlei: Keine

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: In zwei Fällen

Senator für Kultur: Keine

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Es liegen keine Daten zu einer Probezeitverkürzung nach § 19 Abs. 2 BremBG vor.

Senator für Inneres: Es gab vereinzelt Probezeitverkürzungen bei nachgewiesenen anrechenbaren Zeiten im Fall von Verbeamtungen oder Versetzungen von Externen. Leider werden über Probezeitverkürzungen keine Listen geführt, so dass eine detaillierte Auswertung nur mit erheblichen Zeitaufwand nach Durchsicht aller Personalakten erfolgen könnte.

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration: Die Probezeit wurde in einem Fall verkürzt.

Senatorin für Kinder und Bildung: Hierzu wurden und werden keine statistischen Daten erhoben. Eine Auswertung würde die Einzelfallprüfung aller betroffenen Personalfälle voraussetzen und war in der Kürze der Zeit nicht leistbar. Sofern Probezeitverkürzungen vorgenommen wurden, erfolgten diese unter den Voraussetzungen und Grenzen des § 19 Abs. 2 BremBG und im Rahmen des Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahrens.

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: In der laufenden Legislaturperiode wurde die reguläre Probezeit von Beamtinnen und Beamten bei der SGFV in keinem Fall verkürzt.

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Keine Verkürzung

Senatorin für Justiz und Verfassung: Fehlanzeige

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Keine Verkürzung

Senator für Finanzen: In zwei Fällen

## **V.7. Welche Stellen waren von der Probezeitverkürzung in der Senatskanzlei und den jeweiligen Ressorts „betroffen“?**

Senatskanzlei: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Aufgrund der

Rückverfolgbarkeit werden aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht.

Senator für Kultur: Keine

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: :  
Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senator für Inneres: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: „Referatsleitung (A16/ 15Ü TV-Ü)“.

Senatorin für Kinder und Bildung: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senator für Justiz und Verfassung: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senator für Finanzen: aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Angaben des Senators für Finanzen nicht dargestellt werden.

**V.8. Weshalb erfolgte die unter Frage 6 genannte Probezeitverkürzung jeweils und auf wie viele Monate wurde sie jeweils reduziert?**

s. oben Antwort zu Frage V.6

Senatskanzlei: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Wegen mehrjähriger vorhergehender Tätigkeit als Tarifbeschäftigte auf dem jeweiligen Dienstposten, Verkürzung der Probezeit auf das gesetzliche Mindestmaß

Senator für Kultur: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senator für Inneres: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: Wegen herausragender Leistungen (Beurteilungen mit der Note 5 = hervorragend, auch von externer Dienststelle). Um wieviel Monate verkürzt wurde, kann nicht ermittelt werden, die Person ist aus dem Ressort ausgeschieden.

Senatorin für Kinder und Bildung: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senatorin für Justiz und Verfassung: Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa:

Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.6)

Senator für Finanzen: Berücksichtigung von Zeiten, die noch nicht bei der Anerkennung der Laufbahnbefähigung berücksichtigt wurden.

**V.9. Welche Gremien/Funktions- und Amtsträger werden bei der Entscheidung einer Probezeitverkürzung grundsätzlich eingebunden?**

s. oben Antworten zu Fragen I. Nr. 4, 5, 6

**V.10. Wer hat die Letztentscheidungskompetenz bei der Entscheidung einer Probezeitverkürzung?**

s. oben Antworten zu Fragen I. Nr. 4, 5, 6

**V.11. Wurde der Personalrat bei allen Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen (auch bei tariflich- und außertariflich Beschäftigten) in der Senatskanzlei und den jeweiligen Ressorts eingebunden? Wenn nein: Bei welchen konkreten Fällen weshalb nicht?**

Senatskanzlei: Ja, der Personalrat wird bei allen Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen beteiligt.

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Ja

Senator für Kultur: Ja

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Der Personalrat wurde in allen Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen eingebunden.

Senator für Inneres: Der Personalrat SI ist bei allen Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen der senatorischen Dienststelle eingebunden.

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: Ja

Senatorin für Kinder und Bildung: Ja, bei allen Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen (auch bei tariflich- und außertariflich Beschäftigten) wurde die Mitbestimmungsgremien vollständig eingebunden.

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: Ja

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Die Mitbestimmung wird bei allen Einstellungs- und Beförderungsabsichten eingebunden.

Senatorin für Justiz und Verfassung: Ja

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: Der örtliche Personalrat der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird bei allen Einstellungsentscheidungen (auch bei tariflich- und außertariflich Beschäftigten) eingebunden.

Senator für Finanzen: Ja

**V.12. In welchen Fällen einer positiven Beförderungsentscheidung lag der Entscheidung keine aktuelle dienstliche Beurteilung zugrunde?**

Senatskanzlei: Keine

Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund: Fehlanzeige

Senator für Kultur: Keine

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Bei allen Beförderungsentscheidungen lag eine aktuelle dienstliche Beurteilung vor.

Senator für Inneres: Jeder positiven Beförderungsentscheidung liegen immer aktuelle dienstliche Beurteilungen zugrunde.

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport: Bei keiner

Senatorin für Kinder und Bildung: In allen Beförderungsentscheidungen lag der Entscheidung auch eine dienstliche Beurteilung zugrunde.

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz: In keinem Fall.

Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Es lagen immer aktuelle dienstliche Beurteilungen zugrunde.

Senator für Justiz und Verfassung: In allen Fällen lag eine aktuelle Beurteilung vor.

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa: In keinem Fall.

Senator für Finanzen: Fehlanzeige

**V.13. Bei welchen Ressorts gibt es eine „hausinterne Stehzeit“ (vorgegebene Zeit, die man in dem Ressort in einer bestimmten Funktion, auf einem bestimmten Dienstposten, in einer bestimmten Besoldungsgruppe tätig gewesen sein muss, um befördert zu werden) bei Beförderungen? Wie lange ist sie jeweils?**

Zu der vom Senat beschlossenen 24-monatigen Wartezeit zwischen Beförderungen siehe Antwort zu Frage IV.12.

Die Senatskanzlei und die senatorischen Dienststellen haben geantwortet, dass es keine „hausinterne Stehzeit“ in den jeweiligen Bereichen gebe.

**V.14. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert jeweils die „hausinterne Stehzeit“?**

Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.13)

**V.15. In welchen Ressorts ist die „hausinterne Stehzeit“ mit den Personalräten abgestimmt? Gilt dies auch für die Senatskanzlei?**

Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.13)

**V.16. Sofern eine Abstimmung mit dem Personalrat nicht stattgefunden hat: Weshalb nicht?**

Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.13)

**V.17. In welchen Ressorts ist die „hausinterne Stehzeit“ schriftlich fixiert und in welchen weshalb nicht?**

Entfällt (siehe Antwort zu Frage V.13)

**V.18. Wer entscheidet abschließend nach Vorschlag welches Gremiums über Ausnahmegenehmigungen bei Beförderungen?**

Grundsätzlich entscheidet der oder die Dienstvorgesetzte über Beförderungen.

Zu den in § 20 Abs. 2 BremBG geregelten Beförderungsvoraussetzungen kann der Landesbeamtenausschuss Ausnahmen zulassen (§ 20 Abs. 3 BremBG). Die Befassung des Landesbeamtenausschusses erfolgt auf Antrag der obersten Dienstbehörde. Regelungen über den Landesbeamtenausschuss finden sich in Abschnitt 8 (§§ 94 bis 100) des Bremischen Beamtengesetzes. Die Beschlüsse des Landesbeamtenausschusses binden die beteiligten Verwaltungen (§ 98 Abs. 1 BremBG).

Über Ausnahmen von den vom Senat über die gesetzliche Regelung hinaus selbst erhöhten Beförderungsvoraussetzungen beschließt der Senat selbst (s. Antwort zu Frage IV.12).

**V.19. Wie viele Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen gab es seit Beginn der laufenden Legislaturperiode und in der letzten? Aus welchen Gründen erfolgten diese?**

Der Landesbeamtenausschuss legt zwei-jährlich einen Geschäftsbericht vor. Der letzte Geschäftsbericht betrifft den Zeitraum vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2019. Bis zum 31.12.2019 ist in der laufenden und der letzten Legislaturperiode keine Ausnahmegenehmigung für Beförderungen erteilt worden.

Nach Auskunft der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses ist im Jahr 2020 in zwei Fällen eine Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit (§ 20 Absatz 2 Nummer 2 Bremisches Beamtengesetz) gemacht worden. Diese betrafen ausschließlich den Bereich der Senatorin für Justiz und Verfassung.

Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses sind nicht öffentlich (§ 97 Abs. 2 BremBG). Gründe werden nicht mitgeteilt.

**V.20. Wie sind die Stellen, die mit einem Bewerber durch Ausnahmegenehmigung besetzt wurden, eingruppiert und in welcher Besoldungsgruppe waren die Beamtinnen und Beamten, bei denen die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, zuvor eingruppiert?**

Senatorin für Justiz und Verfassung: „Die Stellen sind regulär mit Bes.-Gr. A11 BremBesG bewertet.

Beide betroffenen Beamtinnen/Beamten waren in Bes.-Gr. A9 E eingruppiert und wurden mit Ausnahmegenehmigung nach Bes.-Gr. A10 befördert.“

**V.21. Welche berufliche Qualifikation haben die unter Frage 20 genannten Bewerberinnen und Bewerber?**

Senatorin für Justiz und Verfassung: Rechtspfleger\*in

**V.22. Wurden die Beförderungsstellen, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, intern und extern ausgeschrieben? Wenn nein: Weshalb nicht?**

Senatorin für Justiz und Verfassung: Die Beförderungsstellen wurden in einem Falle intern ausgeschrieben.

Im zweiten Falle fand keine Ausschreibung statt, da es keine weiteren Mitbewerber\*innen für das Beförderungsamt gab.

**V.23. Sofern Frage 22 bejaht wurde: Wie viele interne und externe Bewerberinnen und Bewerber gab es?**

Senatorin für Justiz und Verfassung: Im ersten Falle gab es vier interne Bewerberinnen und Bewerber.

**V.24. Welche berufliche Qualifikation hatten die unter Frage 22 genannten Bewerberinnen und Bewerber?**

Senatorin für Justiz und Verfassung: Bei den Bewerber\*innen handelte es sich ausschließlich um Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Die dazugehörigen Tabellen sind als Anlage beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.